

Merkblatt



Sicherstellung eines schadstoffarmen Betriebes von Öl- und Gasfeuerungen ab 350 kW sowie Holzheizungen ab 70 kW.

Kontakt:
Roman Fendt
Lufthygiene
Telefon: 052 632 75 30
roman.fendt@ktsh.ch

Weisung

Feuerungskontrolle von Öl- und Gasfeuerungen ab 350 kW sowie Holzfeuerungen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung im Kanton Schaffhausen

Messunternehmen

Für die Durchführung von amtlich anerkannten Emissionsmessungen im Sinn der LRV müssen private Dritte, im folgenden Messunternehmen genannt, dem Interkantonalen Labor (IKL) gemeldet sein. Das Messunternehmen muss hohe Qualitätsstandards erfüllen wie sie von der Luftunion (www.luftunion.ch) für ihre Mitglieder gelten.

Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW dürfen ebenfalls von der Fachstelle Feuerungskontrolle der Stadt Schaffhausen durchgeführt werden (Anforderungen in separater Weisung).

Kontrollauftrag und Kontrollzyklus

Die Feuerungsanlagen sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LRV durch ein Messunternehmen zu überprüfen. Die Messungen von Feuerungsanlagen hat nach den Emissions-Messempfehlungen des BAFU zu erfolgen. Es gilt:

- Für eine neue oder sanierte Feuerungsanlage ist die Erstmessung und Kontrolle möglichst innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme vorzunehmen. Die Anlage muss frühzeitig dem IKL gemeldet werden.
- Ölfeuerungen "extra leicht" und Holzfeuerungen, sowie Gasfeuerungen ab 1 MW müssen alle 2 Jahre gemessen werden. Gasfeuerungen bis 1 MW werden alle 4 Jahre gemessen.
- Die amtlich anerkannte Messung ist mit einem vollständig ausgefüllten Messbericht zu dokumentieren und dem IKL einzureichen.
- Die Grenzwerte gemäss Anhang 3 LRV sind massgebend für die Beurteilung der erhaltenen Messdaten.
- Die Feuerungskontrolle muss auch an jenen Anlagen periodisch durchgeführt werden, für die bereits eine Sanierung vereinbart oder verfügt worden ist.

Messkomponenten

- Ölfeuerungen „extra leicht“ (Ziffer 41, Anhang 3, LRV): Russzahl, Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NOx), Abgasverlust
- Gasfeuerungen (Ziffer 6, Anhang 3, LRV): Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NOx), Abgasverlust
- Holzfeuerungen (Ziffer 52, Anhang 3, LRV): Feststoffe (Staub), Kohlenmonoxid (CO)



Beanstandungen und Sanierungen

Beanstandete Feuerungsanlagen sind innerhalb von 30 Tagen einzuregeln. Nach der Mängelbehebung ist eine Nachmessung durch Fachleute mit anerkannter Ausbildung vorzunehmen und die Resultate sind an das IKL weiterzuleiten. Erfordert die Sanierung erhebliche Investitionen, so ist umgehend mit dem IKL die Sanierungsfrist zu vereinbaren.

Vignetten- und Rapportzentrale

Der administrative Aufwand für die Feuerungskontrolle und die Kosten für die Qualitätskontrollen werden nach dem Verursacherprinzip (Art. 2 USG) verrechnet. Der administrative Ablauf wird im Detail in einem Reglement festgelegt.

- Die Vignette wird durch das Messunternehmen bei der Kostenstelle Vignette bezogen (Vignetten- und Rapportzentrale, Münstergasse 30, 8201 Schaffhausen). Die Vignette wird zu einem Preis von CHF 40.00 plus Mehrwertsteuer abgegeben.
- Es ist bei jeder Messung nach Art. 13 LRV der Inhaberin oder dem Inhaber der Feuerungsanlage eine Vignette zu verkaufen.
- Die Vignette ist zweiteilig: Der grosse Abschnitt wird beim Typenschild der Feuerungsanlage oder auf der Betriebsdokumentation angebracht. Der kleinere Teil ist der Beleg und wird auf die erste Seite des Messberichts geklebt.

Rechtsgrundlagen

- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1), Art. 13 und Art. 14
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG; SHR 814.100), Art. 10 und Art. 11
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV; SHR 814.101), § 19